

Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung

§ 18 e Einzelbaumurnengrab

(1) Einzelbaumurnengräber sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Es besteht kein Recht auf bestimmte Bäume in besonderer Lage. Bäume können aus einer Auswahl zusammen mit der Friedhofsverwaltung ausgesucht und bereits zu Lebzeiten erworben werden. Baumgräber an Einzelbäumen haben maximal sechs mögliche Urnenplätze.

(2) Die Aschekapsel muss 100 Prozent biologisch abbaubar sein. Ebenso die Überurnen, die ansonsten nicht erlaubt sind.

(3) Die Grünfläche um die Einzelbäume wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Es soll auch weiterhin der natürliche Charakter erhalten bleiben. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Flächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Mähen von Flächen nicht gestattet.

(4) Auf der Baumgrabstätte dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(5) Auf Antrag wird von der Friedhofverwaltung eine einheitlich gestaltete Baumscheibe aus Keramik mit einheitlicher Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr beauftragt und in der Fläche ebenerdig dauerhaft angebracht. Diese Namensbeauftragung und -anbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken und Kerzen dürfen nicht an den Bäumen und in deren Umfeld abgelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen an den Bäumen selbst ist ebenfalls nicht erlaubt.

Kommunale Servicebetriebe Tübingen Friedhofswesen

Kontakt

Friedhofsverwaltung
Bergfriedhof 10, 72072 Tübingen
Telefon: 07071 204-1880 | Fax: 07071 204-1885
E-Mail: kst-friedhoefe@tuebingen.de

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 8.30 bis 11.30 Uhr
Dienstag 8.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung



Impressum

© September 2019
Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Kommunale Servicebetriebe, Bereich Friedhofswesen
Fotos: Friedhofsverwaltung
Layout und Druck: Reprint-Hausdruckerei

„Einzelbaum- urnengräber“



Tübinger Bergfriedhof

sowie in Lustnau,
Derendingen und
Hirschau



„Einzelbaumurnengräber“

mit zwei, vier und sechs Urnenplätzen

Mit dem „Einzelbaumurnengrab“ wurde dem Wunsch vieler Tübinger Bürgerinnen und Bürger nach einer naturnahen Beisetzungsform innerhalb des Friedhofsgeländes Rechnung getragen. Gerade in einer Zeit, in der es alternative Waldbeisetzungsmöglichkeiten außerhalb der Friedhöfe in wenig bis gar nicht erschlossenen Waldgebieten ohne Umfriedung gibt, ist der Wunsch, dies auch auf dem heimatlichen Friedhof zu können, groß.

Es handelt sich bei diesem Angebot um ein Urnenwahlgrab in Sonderlage, hier also an bzw. um einen Einzelbaum gruppiert. Der Baum gehört also nicht den jeweiligen Grabnutzungsberechtigten.



Es wurden für dieses Angebot deshalb erstmals 40 neue Bäume im Frühjahr 2019 auf einigen Tübinger Friedhöfen gepflanzt. Dies waren der Bergfriedhof, der Friedhof Lustnau und der Friedhof Derendingen sowie der Hirschauer Friedhof.

Dieses Angebot wird aufgrund der Friedhofsgröße und der benötigten Flächen nicht auf allen Tübinger Friedhöfen möglich sein (der Stadtfriedhof und der Friedhof in Bebenhausen sind gänzlich ausgeschlossen).



Die Urnen werden nach einem festgelegten Belegungsraaster im Abstand zum Stamm von ca. 1,20 m beigesetzt.

Die Namenstafel Baumscheibe wird später neben den beigesetzten Urnen auf einem Fundament dauerhaft befestigt, da sich die Urnengräber bzw. die aufgefüllte Erde anfangs immer wieder setzen.

Es ist unser Anliegen, dass die Bäume, wenn möglich, in der Nähe zu den befestigten Wegen gepflanzt werden.

Die Vorzüge von Bäumen innerhalb eines Friedhofsgeländes sind u.a. gerade auch die gute Erreichbarkeit über befestigte Wege und die Nutzung der vorhandenen Sitzbänke.

Die Gebühr für diese Urnenwahlgrabstätte in Sonderlage beträgt für die 20jährige Nutzungszeit:
beim Einzelbaumurnengrab für zwei Urnen – 1.576,00 Euro
beim Einzelbaumurnengrab für vier Urnen – 1.962,50 Euro
beim Einzelbaumurnengrab für sechs Urnen – 3.199,50 Euro

Da für jede neue Urnenbeisetzung bzw. jeden Verstorbenen 20 Jahre Ruhezeit erforderlich sind, müssen die fehlenden Jahre entsprechend nachgekauft werden:

- Verlängerungsgebühr pro Jahr Einzelbaumurnengrab für zwei Urnen – 78,80 Euro
- Verlängerungsgebühr pro Jahr Einzelbaumurnengrab für vier Urnen – 98,13 Euro
- Verlängerungsgebühr pro Jahr Einzelbaumurnengrab für sechs Urnen – 159,98 Euro

Der Preis für eine einzeln angefertigte Keramikplatte sowie die Befestigung im Boden durch die KST, Bereich Friedhofswesen, beträgt insgesamt 365 Euro. Diese kann, wenn gewünscht, auf gesonderten Antrag bestellt werden. Die Herstellung wird durch die Kommunalen Servicebetriebe (KST) erst nach dem Zahlungseingang beauftragt.

Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten der Beschriftung beim Einzelbaumurnengrab:

- Die Namenstafel Baumscheibe, Keramik einzeln (Glasuren rostbraun/rot*),
- die Namenstafel Baumscheibe, Keramik Ehepaare/Partner links (Frau,*) und die
- Namenstafel Baumscheibe, Keramik Ehepaare/Partner rechts (Mann,*)

